



Entscheid des Departements Inneres und Kultur vom 21. Juli 2014 in Sachen

Sozialhilferekurs von R.____ und T.____, *Ort*, vom 15. November 2013 gegen den Beschluss des Gemeinderates *Ort* vom 23. Oktober 2013 betreffend sozialhilferechtliche Unterstützung

A. Ausgangslage

1. R.____ und T.____ lebten mit drei Kindern in der Gemeinde *Ort*. Nachdem die Familie ab Juni 2013 von der Sozialhilfe unterstützt wurde und sich Ende August 2013 wieder davon abmeldete, meldete sich R.____ am 4. Oktober 2013 bei den Sozialen Diensten *Ort* und bat um einen Termin wegen sozialhilferechtlicher Unterstützung. Dieser Termin fand am 14. Oktober 2013 statt. Das schriftliche Unterstützungsgesuch wurde am 21. Oktober 2013 eingereicht.
2. Am 23. Oktober 2013 befand der Gemeinderat *Ort* (nachfolgend: Vorinstanz) über das Gesuch. Er beschloss, dass R.____ und T.____ per 1. November 2013 monatlich Fr. 2'010.85 an Sozialhilfeleistung entrichtet und diese wöchentlich bar ausbezahlt wird. Für die Wohnungsmiete anerkannte die Vorinstanz monatlich Fr. 1'400.00 (Dispositiv-Ziff. 1). Für den Monat Oktober 2013 stimmte die Vorinstanz einer finanziellen Leistung von Fr. 900.00 zu, wobei sie diese mit Fr. 200.00 am 9. Oktober 2013, Fr. 500.00 am 14. Oktober 2013 und Fr. 200.00 als Coop-Gutscheine am 24. Oktober 2013 aufteilte (Dispositiv-Ziff. 2). Ausserdem verfügte sie „Zustimmung der Verpflichtung des Klienten übertragene Arbeiten der Gemeinde zu leisten (Art. 20 Sozialhilfegesetz AR)“ (Dispositiv-Ziff. 3). Sie verpflichtete T.____, sämtliche Arztzeugnisse vorzuweisen und drei Arbeitsbemühungen pro Woche vorzuweisen, sobald er wieder arbeitsfähig ist (Dispositiv-Ziff. 4). Die Vorinstanz verfügte weiter, dass bei Nichteinhalten der Vereinbarungen oder bei verpassten Terminen keine nachträglichen Wochenauszahlungen erfolgen (Dispositiv-Ziff. 5) und verpflichtete R.____ und T.____, sämtliche Änderungen umgehend zu melden (Dispositiv-Ziff. 6).
3. Mit Schreiben vom 15. November 2013 erhoben R.____ und T.____ (nachfolgend: Rekurrenten) beim Departement Inneres und Kultur Rekurs gegen diesen Beschluss und beantragten, die ihnen zustehende Sozialhilfe sei von Fr. 2'010.85 auf Fr. 2'610.85 zu korrigieren und die Sozialhilfeleistungen seien monatlich und nicht wöchentlich auszuzahlen. Ausserdem habe die Vorinstanz zwar Mietzinskosten von Fr. 1'400.00 anerkannt, diese aber tatsächlich nicht ausbezahlt.
4. Die Vorinstanz nahm am 5. Dezember 2013 Stellung und beantragte die Abweisung des Rekurses. Die Rekurrenten verzichteten auf eine Replik. Auf die Begründungen der Rekurrenten und Erwägungen der Vorinstanz wird – sofern notwendig – in den folgenden Erwägungen eingegangen.
5. Die Rekurrenten schlossen per 15. Dezember 2013 einen Mietvertrag für eine Wohnung in * TG ab und verliessen die Gemeinde *Ort* Ende Dezember 2013.



B. Erwägungen

1. a) Damit die Rechtmittelinstanz auf einen Rekurs eintritt und diesen materiell beurteilt, müssen die Eintretensvoraussetzungen erfüllt sein. Die angerufene Instanz hat diese von Amtes wegen zu prüfen. Die Eintretensvoraussetzungen müssen auch im Zeitpunkt der Entscheidung noch gegeben sein. Fällt eine Voraussetzung nach Einreichung des Rechtsmittels dahin, so ist zu unterscheiden: Betrifft sie die örtliche Zuständigkeit, so bleibt die ursprüngliche Zuständigkeit bestehen. Fällt dagegen das aktuelle Rechtsschutzinteresse oder das Streitobjekt nach Einreichen des Rechtsmittels weg, so ist das Verfahren wegen Gegenstandslosigkeit abzuschreiben (vgl. Kölz / Häner / Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Auflage, Zürich 2013, 5. Kapitel, 3. Teil, N 693 und 696).

b) Gemäss Art. 33 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG, bGS 851.1) kann gegen Verfügungen der Sozialhilfebehörden Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden. Der vorliegende Rekurs richtet sich gegen einen Beschluss des Gemeinderates *Ort* als zuständige Sozialhilfebehörde. Demnach ist das Departement Inneres und Kultur örtlich und sachlich zuständig (Art. 42 Abs. 8 lit. h der Verordnung zum Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes, bGS 142.121), auch wenn die Rekurrenten die Gemeinde mittlerweile verlassen haben (vgl. Kölz / Häner / Bertschi, a.a.O., 5. Kapitel, 3. Teil, N 696).

c) Zum Rekurs ist berechtigt, wer im Sinne von Art. 32 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, bGS 143.1) ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung hat. Die Rekurrenten rügen die Höhe der Sozialhilfeleistung und die Auszahlungsmodalitäten, womit sie sich gegen Ziff. 1 des Dispositivs des angefochtenen Beschlusses wenden. Im Zeitpunkt der Einreichung des Rekurses war das Rechtsschutzinteresse bezüglich dieser Punkte zu bejahen. Mittlerweile haben die Rekurrenten die Gemeinde allerdings verlassen, womit auch die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Gemeinde für die Ausrichtung sozialhilferechtlicher Leistungen endete. Der Antrag der Rekurrenten auf monatliche statt wöchentliche Auszahlung ist damit gegenstandslos geworden. Für die Festlegung der Höhe der Sozialhilfeleistung und der Auszahlung der Mietzinskosten besteht jedoch nach wie vor ein aktuelles Rechtsschutzinteresse. Würde die nachfolgende Prüfung ergeben, dass die Vorinstanz die Sozialhilfeleistung nicht richtig berechnet hat und Zahlungen für den Mietzins nicht erfolgten, obwohl die Rekurrenten Anspruch darauf gehabt hätten, wären ihnen diese Zahlungen nachträglich zu entrichten. Diese Anträge der Rekurrenten sind damit durch den Wegzug nicht gegenstandslos geworden. Die Rekurrenten haben diesbezüglich nach wie vor ein schutzwürdiges Interesse, die Rechtmässigkeit des angefochtenen Beschlusses durch die Rekursbehörde prüfen zu lassen. Die von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung der übrigen Rekursvoraussetzungen ergibt, dass diese eingehalten sind. Auf den Rekurs ist demnach grundsätzlich einzutreten.

2. Gleichwohl das Rechtsschutzinteresse der Rekurrenten nunmehr auf die Festlegung der Höhe der Sozialhilfeleistung und die Auszahlung des Mietzinses besteht und die Prüfung des angefochtenen Beschlusses im Übrigen aufgrund des Wegzugs der Rekurrenten gegenstandslos geworden ist, ist an dieser Stelle im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Funktion der Rekursbehörde auf die nachfolgenden Punkte hinzuweisen:

a) Wöchentliche Barauszahlungen sind in der Regel nicht zulässig. Solche Auszahlungsmodalitäten sind ausnahmsweise nur dann vertretbar, wenn sie aufgrund sachlicher und ausgewiesener Gründe notwendig erscheinen. Dies ist dann zu bejahen, wenn wegen konkreter Erfahrungswerte die missbräuchliche Verwendung der Sozialhilfe droht. Die Zurückhaltung ist bereits deshalb geboten, weil faktisch die Rechts- und Hand-



lungsfähigkeit der Klienten beschränkt wird und eine solche Beschränkung nur über erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen legitimiert ist. Bei der Entrichtung finanzieller Sozialhilfeleistungen muss das übergeordnete Ziel der Sozialhilfe verfolgt werden, die Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Klienten zu erhalten und zu fördern. Eine wöchentliche Barauszahlung widerspricht der Zielsetzung der Sozialhilfe und verletzt die Dispositionsfreiheit innerhalb des pro Monat berechneten Grundbedarfs der Klienten. Die Erhaltung des Selbstbestimmungsrechts liegt aber nicht nur im Interesse des Staates, sondern ist gleichzeitig auch Ausfluss des Grundrechts auf Existenzsicherung. Bei Personen, bei denen kein Hinweis auf die Gefahr einer Zweckentfremdung der Mittel besteht, hat die Auszahlung monatlich und per Überweisung zu erfolgen (vgl. etwa Hänzi, Die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, Dissertation, Basel 2011, Kapitel 7.9.2.2.1, S. 164 f.; Häfeli / Hänzi, Das Schweizerische Sozialhilferecht, Luzern 2008, S. 104; Amstutz, Das Grundrecht auf Existenzsicherung, Dissertation, Bern 2002, 5. Teil, S. 296 f.; Wolffers, Grundriss des Sozialhilferechts, Bern 1993, Kapitel 12.3.1, S. 128). Auch die Abgabe von Gutscheinen rechtfertigt sich nur, wenn Geldleistungen aus besonderen Gründen nicht in Frage kommen (vgl. Hänzi, a.a.O., Kapitel 7.9.2.2.2, S. 165; Häfeli / Hänzi, a.a.O., S. 105; Wolffers, a.a.O., Kapitel 12.3.2, S. 129). Die Abgabe muss deshalb im Einzelfall hinreichend begründet sein.

Die vorliegend verfügte wöchentliche Barauszahlung und Abgabe von Coop-Gutscheinen wären deshalb als unzulässig zu beurteilen gewesen, hat die Vorinstanz doch diese nicht im oben erwähnten Sinne begründet. Die Vorinstanz hatte in ihrer Stellungnahme zu den Auszahlungsmodalitäten bemerkt, dass es Sache der Sozialhilfebehörde sei, die geeignetste und sinnvollste Lösung zu suchen. Da durch die Auszahlungsmodalitäten wie ausgeführt nicht nur die Grundrechte der Klienten betroffen sind, sondern auch die grundsätzlichen Zielsetzungen der Sozialhilfe, kann dieser Ansicht nicht gefolgt werden. Ohnehin erfüllte die diesbezügliche Praxis der Vorinstanz weder das Kriterium der Eignung noch des Sinns, womit sie auch vor einer Prüfung der Verhältnismässigkeit nicht Stand hielt. Der regelmässige Kontakt mit den Klienten kann jedenfalls ohne Verknüpfung mit der Barauszahlung sichergestellt werden.

b) In Dispositiv-Ziff. 3 verfügte die Vorinstanz „Zustimmung der Verpflichtung des Klienten übertragene Arbeiten der Gemeinde zu leisten (Art. 20 Sozialhilfegesetz AR)“. Diese Formulierung genügt den Anforderungen einer formell korrekten Verfügung und damit materiell haltbaren Auferlegung von Pflichten nicht. Eine Verpflichtung ist direkt an den Adressat zu formulieren und hinreichend genau zu bestimmen. Ausserdem hat die Vorinstanz in Bezug auf die verfügten Punkte eine Begründungspflicht, der sie im angefochtenen Beschluss in mehreren Punkten nicht nachgekommen ist. Die Verfügung enthält denn auch neben dem Dispositiv und dem „Antrag“ nur eine kurze Sachverhaltsdarstellung und keine Erwägungen mit Verweis auf die entsprechenden rechtlichen Grundlagen des Entscheids.

c) In Dispositiv-Ziff. 5 verfügte die Vorinstanz, dass bei Nichteinhalten der Vereinbarungen oder bei verpassten Terminen „keine nachträglichen Wochenauszahlungen“ erfolgen. Eine solche präventiv verfügte zeitweise Einstellung der Sozialhilfe ist widerrechtlich. Sozialhilfe kann nur dann eingestellt werden, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht gegeben sind. Der erwähnte Tatbestand des Nichteinhaltens von Vereinbarungen und Terminen ermächtigt die Vorinstanz, nach entsprechender Abmahnung Sanktionen in Form von Kürzungen des Grundbedarfs zu verfügen. Die zeitweise Einstellung der ganzen Sozialhilfeleistung wäre schon deshalb nicht rechtmässig gewesen, weil damit vorliegend die ganze Familieneinheit – und damit auch die drei Kinder – davon betroffen wären.



Da ein aktuelles Rechtsschutzinteresse der Rekurrenten in diesen Punkten nach dem Wegzug aber wie erwähnt zu verneinen ist, hat die Rekursbehörde keine entsprechenden Verfügungen zu erlassen.

3. Die Rekurrenten haben wie ausgeführt für ihren Antrag auf Festlegung der Sozialhilfeleistung auf Fr. 2'610.85 statt Fr. 2'010.85 und die Übernahme der Mietzinskosten ein nach wie vor bestehendes Rechtsschutzinteresse, weshalb diese beiden Punkte nachfolgend materiell zu prüfen sind.

a) Wirtschaftliche Sozialhilfe wird gemäss Art. 14 SHG erbracht, soweit jemand für seinen Lebensunterhalt nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Wirtschaftliche Sozialhilfe besteht insbesondere aus Geld- und Sachleistungen sowie Kostengutsprachen. Art. 15 SHG bestimmt bezüglich Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe, dass diese den Bedarf für einen angemessenen Lebensunterhalt im Sinne eines sozialen Existenzminimums deckt. Konkretisiert wird die Bemessung in den SKOS-Richtlinien, welche im Kanton Appenzell Ausserrhoden in Anwendung von Art. 15 Abs. 2 SHG i.V.m. Art. 3 der Verordnung zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHV, bGS 851.11) verbindlich sind.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass für das Rekursverfahren das Untersuchungsprinzip gilt und die Rekursbehörde umfassende Prüfungsbefugnis hat (vgl. etwa Häfelin / Müller / Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich 2010, 4. Teil, § 25 N 1808 f.; Kölz / Häner / Bertschi, a.a.O., 12. Kapitel, 4. Teil, N 1133 ff.). Sie kann nach Art. 40 VRPG sogar zu Ungunsten der Rekurrenten über deren Rechtsbegehren hinausgehen.

b) Die Vorinstanz hat im angefochtenen Beschluss eine monatliche Sozialhilfeleistung von Fr. 2'010.85 verfügt. Im Sachverhalt wurde erwähnt, dass R.____ für die zwei der drei Kinder Alimentenbevorschussungen über Fr. 1'307.00 erhält. Weiter beschloss die Vorinstanz die Übernahme des Mietzinses in der Höhe von Fr. 1'400.00.

c) Die Rekurrenten bringen vor, dass die Sozialhilfeleistung Fr. 2'610.85 betragen müsse. Die Kinderzulagen würden nur alle drei Monate (Dezember, März, Juni und September) Fr. 1'624.00 betragen, die Sozialhilfebehörde subtrahiere aber jeden Monat Fr. 600.00. Dies sei nicht zulässig, weil nur das abzuziehen sei, was effektiv vorhanden sei. Folglich würde dann die Sozialhilfeleistung im Auszahlungsmonat auch nur Fr. 970.00 betragen. Zwar habe die Vorinstanz Fr. 1'400.00 für den Mietzins angerechnet, sie hätten diese Zahlungen aber nicht erhalten.

d) Die Vorinstanz führte in ihrer Stellungnahme aus, dass die Familie bereits ab Juni 2013 von der Sozialhilfe unterstützt worden sei. T.____ habe bis Ende August stundenweise gearbeitet, dann aber die Arbeit wegen gesundheitlicher Probleme niedergelegt. Die Rekurrenten seien stets im Kontakt mit den Sozialen Diensten gewesen und es sei „Notgeld“ ausgerichtet worden, da T.____ sogenannte Einstelltage beim Bezug der Arbeitslosengelder gehabt habe. Am 18. Oktober 2013 habe das Gericht die Ausweisung der Rekurrenten aus der Wohnung per 15. November 2013 entschieden. Die Rekurrenten hätten geltend gemacht, die Miete sei nicht ausbezahlt worden. Die zugesprochenen Fr. 1'400.00 seien jedoch im Sozialhilfebudget und damit in den wöchentlich ausbezahlten Raten enthalten gewesen. Für die fünfköpfige Familie betrage der monatliche Betrag zur Grundsicherung Fr. 3'917.85. Davon würden die Einnahmen, die Alimentenbevorschussungen von Fr. 1'307.00 und Kinderzulagen von Fr. 600.00 abgezogen, was den Betrag von Fr. 2'010.85 ergebe. Abklärungen bei der Ausgleichskasse hätten ergeben, dass die Kinderzulagen Fr. 600.00 betragen und quartalswei-



se ausbezahlt würden. Ab 4. November seien die Fr. 600.00 im Sinne eines Vorschusses wöchentlich ratenweise ausbezahlt worden, indem sie sie nicht mehr vom Bedarf als Einnahmen subtrahiert wurden. Bezüglich vor Unterstützung entstandener Mietzinsausstände macht die Vorinstanz geltend, dass Schulden gemäss Art. 16 Abs. 4 SHG nur ausnahmsweise bei bestehender oder drohender Notlage zu übernehmen seien. Die Rekurrenten hätten für Juli, August, teilweise Oktober und November 2013 Sozialhilfeleistungen erhalten. Für den Monat September und einen Teil des Monats Oktober sei keine Unterstützung ausbezahlt worden, weil sich die Rekurrenten von den Sozialen Diensten abgemeldet hätten. Die Vorinstanz verweist für ihre Ausführungen auf die Berechnungsblätter.

e) Die Budget-Berechnungsblätter der Vorinstanz betreffend die Rekurrenten zeigen, dass die Vorinstanz für die hier relevanten Monate Oktober, November und Dezember 2013 sowie Januar 2014, der nach dem Wegzug den Rekurrenten auch noch bezahlt worden ist, stets von einem Grundbedarf im 5-Personen-Haushalt von Fr. 2'364.00 ausgegangen ist. Dazu sind in allen drei Monaten die Mietzinskosten Fr. 1'400.00 und Kosten für die medizinische Grundversorgung von Fr. 153.85 gerechnet worden, was jeweils vor Abzug der Einnahmen den Betrag für die Grundsicherung von Fr. 3'917.85 ergab. In diesem Betrag sind die Mietzinskosten also nachweislich enthalten. Der Erhalt der Beträge ist unterschriftlich bezeugt. Der Vorwurf der Rekurrenten, sie hätten die Mietzinskosten nicht erhalten, ist damit widerlegt. Die Rüge der Rekurrenten zeigt aber, dass die wöchentliche Auszahlung auch den Nachteil der Intransparenz für die Klienten hat, war diesen doch offensichtlich nicht klar, dass im wöchentlich ausbezahlten Betrag der Mietzins enthalten war. Nebenbei ist betreffend die vor Unterstützung entstandenen Mietzinsausstände zu vermerken, dass der Ausnahmetatbestand der Notlage von Art. 16 Abs. 4 SHG bei der Schuldenübernahme gemäss Materialien genau für diesen Fall geschaffen wurde. Aufgrund des Wegzugs kann von einer Prüfung der Ausübung des Ermessensspielraums der Vorinstanz in diesem Punkt aber abgesehen werden.

f) Der Antrag der Rekurrenten auf Erhöhung des Betrags von Fr. 2'010.85 auf Fr. 2'610.85 ist abzuweisen. In den Monaten November und Dezember 2013 sowie Januar 2014 zog die Vorinstanz lediglich die Alimentenbevorschussung von Fr. 1'307.00 ab, womit den Rekurrenten – in Raten – monatlich je Fr. 2'610.85 ausbezahlt wurden.

Die Vorinstanz „bevorschusste“ gemäss ihren eigenen Worten die Kinderzulagen von monatlich Fr. 600.00, indem sie in den genannten Monaten die Kinderzulagen nicht mehr vom Bedarf subtrahierte. Am 11. September 2013 hatten die Rekurrenten noch Fr. 1'634.35 von der Ausgleichskasse auf ihr Konto erhalten. Damit wurden die Kinderzulagen, verrechnet mit den Beiträgen für Selbständigerwerbende, für die Monate Juli, August und September 2013 ausbezahlt. Die nächste Auszahlung, wiederum Fr. 1'634.35, erfolgte am 11. Dezember 2013, womit die Monate Oktober, November und Dezember 2013 abgegolten wurden. Da die Vorinstanz die Kinderzulagen im November und Dezember 2013 „bevorschusst“ hatte, würden der Vorinstanz davon – die Beiträge sind durch die Sozialhilfe zu übernehmen bzw. anzurechnen – Fr. 1'089.55 zustehen. Auch im Januar 2014 „bevorschusste“ die Vorinstanz Fr. 600.00 als Kinderzulage, womit der Vorinstanz Fr. 544.80 zuständen. Abklärungen bei der Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden und der Vorinstanz haben ergeben, dass die Dezember-Auszahlung nicht an die Vorinstanz, sondern auch an die Rekurrenten erfolgte. Alternativ zur Auszahlung der Ausgleichskasse an die Vorinstanz hätte die Vorinstanz auch – wie von den Rekurrenten richtig vorgeschlagen – im Budget des Auszahlungsmonats Dezember 2013 die Zahlung von insgesamt Fr. 1'634.35 berücksichtigen können, was sie jedoch versäumt hat. Für Januar 2014 hat die Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden mangels Zuständigkeit gar keine Beiträge mehr entrichtet. Damit haben die Rekurrenten die Kinderzulagen in den Monaten November und Dezember 2013 sowie Januar 2014 doppelt



erhalten, indem sie die Zahlung faktisch von der Ausgleichskasse erhielten und diese Einnahmen gleichzeitig bei der Sozialhilfeleistung nicht mehr abgezogen wurden, womit sie mehr Sozialhilfeleistungen erhielten. Die Vorinstanz hat aufgrund dieses Sachverhalts Anspruch auf Fr. 1'634.35 zu Lasten der Rekurrenten.

g) Der Grundbedarf für einen 5-Personen-Haushalt beträgt seit 1. Januar 2013 Fr. 2'386.00 und nicht Fr. 2'364.00. Die Rekurrenten haben deshalb Anspruch auf den Differenzbetrag von Fr. 22.00 für die vier Monate Oktober, November und Dezember 2013 sowie Januar 2014, also Fr. 88.00.

Die Vorinstanz hat den Anspruch der Rekurrenten auf Sozialhilfeleistung ab November 2013 anerkannt und für Oktober 2013 lediglich ein „Notgeld“ von Fr. 900.00 bezahlt. Art. 16 Abs. 1 SHG bestimmt, dass wirtschaftliche Sozialhilfe ab Gesuchseinreichung ausgerichtet wird. Die Rekurrenten wurden bereits ab Juni 2013 von der Sozialhilfe unterstützt und haben sich Ende August für nur einen Monat von den Sozialen Diensten abgemeldet. Bereits Anfang Oktober 2013 haben sie sich wieder gemeldet und um Unterstützung ersucht. Der Anspruch auf Unterstützung ist deshalb für den ganzen Monat Oktober 2013 zu bejahen. Die Abstützung auf andere Daten wie Besprechungstermin und Einreichung der schriftlichen Unterlagen wäre aufgrund dieser Ausgangslage stossend. Unter Abzug der erhaltenen Fr. 900.00 vom Bedarf von Fr. 2'010.85 steht den Rekurrenten für Oktober 2013 der Betrag von Fr. 1'110.85 zu. Zusammen mit dem Differenzbetrag aus dem falschen Grundbedarf ergibt sich ein Anspruch der Rekurrenten von Fr. 1'198.85 zu Lasten der Vorinstanz.

h) Der Vorinstanz steht aufgrund der faktisch erfolgten Doppelzahlung durch die „bevorschussten“ Kinderzulagen Fr. 1'634.35 zu Lasten der Rekurrenten zu. Die Rekurrenten können sich aufgrund des falsch angerechneten Grundbedarfs und dem Anspruch für den Oktober 2013 auf Fr. 1'198.85 berufen. Die Verrechnung ergibt einen Anspruch für die Vorinstanz zu Lasten der Rekurrenten von Fr. 435.50. Es ist seitens der Rekursbehörde jedoch darauf zu verzichten, die Rekurrenten zur Zahlung dieses Betrags an die Vorinstanz zu verpflichten – insbesondere deshalb, weil die Vorinstanz in Bezug auf die faktische Doppelzahlung der „bevorschussten“ Kinderzulagen eine höhere Sorgfaltspflicht hätte erfüllen müssen als die Rekurrenten, und im Hinblick darauf, dass die Rekurrenten nach wie vor von der Sozialhilfe abhängig sind. Es ist deshalb nicht über die Anträge der Rekurrenten hinaus zu deren Lasten eine Verfügung zu treffen. Betreffend die Anträge der Rekurrenten kann zusammenfassend festgehalten werden, dass sich der Rekurs im Sinne der Erwägungen als unbegründet herausgestellt hat und der Rekurs deshalb abzuweisen ist, soweit er nicht ohnehin gegenstandslos geworden ist.

4. In Anwendung von Art. 19 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, bGS 143.1) ist im Rechtsmittelverfahren gebühren- und kostenpflichtig, wer ganz oder teilweise unterliegt. Die Rekurrenten unterliegen mit ihrem Rekurs. In sozialhilferechtlichen Verfahren wird im Sinne von Art. 22 Abs. 2 lit. b VRPG in der Regel auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet. Es sind deshalb vorliegend keine Kosten zu erheben.



C. Entscheid

1. Der Rekurs von R.____ und T.____ vom 15. November 2013 gegen den Beschluss des Gemeinderates *Ort* vom 23. Oktober 2013 betreffend sozialhilferechtliche Unterstützung wird abgewiesen, soweit er nicht ohnehin gegenstandlos geworden ist.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde erhoben werden beim Obergericht von Appenzell Ausserrhoden, verwaltungsrechtliche Abteilung, Fünfeckpalast, Postfach 162, 9043 Trogen. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen. Der angefochtene Entscheid und soweit möglich auch die Beweismittel sind beizulegen.

Departement Inneres und Kultur

Sig. 21.07.2014

Jürg Wernli

Auszug an Rekurrenten: R.____ und T.____, * (eingeschrieben)
 Vorinstanz: Gemeinderat *Ort* (eingeschrieben)

Departement Inneres und Kultur
Departementssekretariat Inneres und Kultur

Versandt am